

Antrag auf Übernahme des Beitrags im Rahmen der
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch -

Eingangsstempel

Kind, für das die Übernahme beantragt wird:

Name, Vorname		Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Religionszugehörigkeit	Einschulung vorgesehen im September - Jahr?	
Einkommen mtl. EUR			
Wohnungsanschrift			

Besuchte Einrichtung: Kinderkrippe Kindergarten Kinderhort

Name, Anschrift	Beitrag mtl. EUR
-----------------	------------------

Eltern des Kindes

Angaben zum anderen Elternteil sind soweit möglich auch bei Alleinerziehenden zu machen

Sorgerecht hat: Mutter Vater Beide

Bitte Nachweis beilegen!

Familienstand:

ledig verheiratet verwitwet

geschieden seit: _____

getrennt lebend seit: _____

Mutter: Name, Vorname		Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit		Religionszugehörigkeit	Beruf	
Wohnungsanschrift			Telefon	
Arbeitgeber (Anschrift)				Einkommen mtl. netto EUR
Vater: Name, Vorname		Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit		Religionszugehörigkeit	Beruf	
Wohnungsanschrift			Telefon	
Arbeitgeber (Anschrift)				Einkommen mtl. netto EUR

Weitere Kinder und andere Personen (Lebenspartner, Großeltern) die im Haushalt leben:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Einkommen mtl. netto EUR

Leistet der Kindsvater einen Mehrbedarf für den Kindergartenbeitrag? Nein Ja in Höhe von _____ EUR
Bitte Nachweis beilegen

Wurden die Beiträge bisher von einem anderen Jugendamt übernommen? Nein Ja, von _____

Haben Sie einen Antrag auf Krippengeld gestellt? Bitte Nachweis beilegen! Nein Ja, ab wann? _____



Einkommen - monatlich in EUR

bitte entsprechende Nachweise beilegen
(näheres siehe Infoblatt)

Mutter**Vater**

Nettoeinkommen (aus nichtselbständiger Tätigkeit)		
Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung		
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit		
Arbeitslosengeld I		
Arbeitslosengeld II		
Witwen-/Witwerrente		
Waisenrente		
Unterhalt/Unterhaltsvorschuss		
Kindergeld		
Kinderzuschlag		
Wohngeld		
Mutterschafts-, Eltern-, Familiengeld		
Krankengeld/Übergangsgeld		
BAföG/BAB		
Sonstiges Einkommen (Trinkgeld, Abfindung)		
Weitere Einkünfte (z.B. aus Vermietungen, Verpachtungen, Zinseinkünfte)		

Angaben zur Bestimmung der Einkommensgrenzen

Kaltmiete	
Zinsbelastung für Hauskredite	
Betriebskosten (ohne Heizung/ Strom)	
Haftpflicht-/Hausrat-/Gebäudeversicherung	
Unfallversicherung	
Krankenversicherung	
Rentenversicherung	
Unterhaltsleistungen an Dritte	

Entfernung zur Arbeitsstelle (einfache Strecke in km)	
Sonstige Ausgaben	
Ratenverpflichtungen für notwendige Anschaffungen	

Das **Info- und Hinweisblatt zum Antrag** wurde beachtet. Ich versichere bzw. wir versichern, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Mir/Uns ist bekannt, dass wissentlich falsche Angaben oder das vorsätzliche Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen im Sinne des § 263 StGB strafbar sind und verfolgt werden können und zu Unrecht erhaltene Jugendhilfe zu erstatten ist.

Änderungen in den finanziellen und/oder Familienverhältnissen, Umzug, Arbeitsaufnahme sowie jede Änderung in der Unterbringungszeit des Kindes werden dem Amt für Jugend und Familie unverzüglich mitgeteilt. Ich/Wir willige/n ein, dass das Amt für Jugend und Familie die Angaben des Antrages direkt mit den entsprechenden Daten des Einwohnermeldeamtes vergleicht und Auskünfte bei den entsprechenden Bewilligungsstellen für die o. a. Einkünfte eingeholt werden können.

Bezüglich Erhebung und Speicherung persönlicher Daten siehe beigefügtes Info-Blatt zum Datenschutz.

Ort

Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten



Informationen zum Antrag auf Übernahme der Kinderkrippen-/Kindergarten-/Kinderhortgebühren

Wichtig: Leistungen werden grundsätzlich ab Beginn des Antragsmonats, frühestens jedoch ab Betreuung des Kindes bewilligt und direkt an den Träger der Einrichtung bezahlt. Rückwirkend kann nicht bewilligt werden, bitte reichen Sie deshalb Ihren Antrag rechtzeitig beim

Landratsamt - Amt für Jugend und Familie -, Von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech

ein, damit Ihnen keine Leistungen entgehen.

Die Bearbeitungszeit beträgt 2 bis 3 Monate. Wir bitten Sie, in der Zwischenzeit von Rückfragen über den Arbeitsstand abzusehen.

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt sein und von beiden Elternteilen bzw. vom sorgeberechtigten Elternteil unterschrieben sein.

Auf jeden Fall wird eine Bestätigung gemäß beiliegendem Vordruck von der Einrichtung benötigt.

Hinweis: Essensgeld, Fahrgeld u. ä. wird grundsätzlich nicht vom Amt für Jugend und Familie übernommen, sondern ist von Ihnen selbst zu zahlen! Gegebenenfalls kann bezüglich der Essensgebühren ein Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe beim Sozialamt gestellt werden.

Insbesondere folgende Unterlagen werden zur Bearbeitung Ihres Antrages benötigt:

(bitte reichen Sie alle Unterlagen ein, die auf Sie und Ihre Familie zutreffen)

- Nachweis über Unterkunftskosten (Mietvertrag bzw. Nachweis über Belastung) sowie über die Nebenkosten (Müll, Wasser, Kaminkehrer, Kanal, Heizkosten, Grundsteuer, Gebäudeversicherung)
- Bescheid über Mietzuschuss oder Lastenzuschuss (falls noch kein Antrag gestellt ist, bitte unverzüglich bei der Wohngeldstelle etwaige Ansprüche prüfen lassen und gegebenenfalls einen Antrag stellen)
- Bei Bezug von Arbeitslosengeld II.: letzter Bescheid **mit Berechnungsblättern und Eingliederungsvereinbarung** sowie gegebenenfalls Nachweis über die Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme
- Bei Bezug von Sozialgeld oder Grundsicherung: letzter Bescheid **mit Berechnungsblättern**
- Lohnabrechnungen der letzten 12 Monate sowie letzter Steuerbescheid und Nachweis über Fahrtkosten zur Arbeitsstelle bzw. Angabe der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und Anzahl der Arbeitstage pro Woche

Achtung: Auch Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung ist nachzuweisen!

- Letzten Steuerbescheid
- Bei selbständiger Tätigkeit aktuelle Gewinn- und Verlustberechnung und letzten Steuerbescheid sowie Nachweise über Renten- und Krankenversicherungsbeiträge
- Nachweis über den Bezug von Kindergeld (aktuellen Kontoauszug) und gegebenenfalls Bescheid über Kinderzuschlag (etwaige Ansprüche prüfen lassen und gegebenenfalls einen Antrag stellen)
- Bescheid über Bezug von Mutterschafts-, Eltern- bzw. Familiengeld
- Bescheid über Bezug von Krippengeld
- Nachweis über zu leistende oder zu erhaltende Unterhaltszahlungen (getrennt nach Personen)
- Nachweis über die Mehrbedarfsleistung zum Kindergartenbeitrag durch den Kindsvater, andernfalls etwaige Ansprüche prüfen lassen und gegebenenfalls geltend machen
- Nachweis über Leistungen vom Arbeitsamt (Hinweis: bei Umschulungen o.ä. ist beim Arbeitsamt unverzüglich ein Antrag auf Übernahme der Kinderbetreuungskosten zu stellen)
- BAB-Bescheid / BAföG-Bescheid / Immatrikulationsbescheinigung
- Nachweis über Zinseinkünfte / Rentenzahlungen / Krankengeld / Übergangsgeld /Mieteinnahmen
- Nachweis über aufgenommene Darlehen mit Angabe des Verwendungszwecks (anerkannt werden nur Ausgaben für notwendige Anschaffungen)
- Nachweis über Versicherungsbeiträge (Privathaftpflicht, Hausrat, Unfallversicherung)

Bei Ausländern:

- Kopie des Ausweises, aus dem der derzeitige Aufenthaltsstatus ersichtlich ist
- Ggfs. Bescheid über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder Zuweisungsbescheid der Regierung von Oberbayern



Wichtige Hinweise

Angaben nach § 62 Abs. 2 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII):

Die Angaben sind erforderlich, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Jugendhilfe vorliegen. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist § 62 SGB VIII.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Hilfe frühestens ab dem Monat des Antragseingangs beim Jugendamt gewährt. Fehlende Unterlagen sind nachzureichen. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht, vorrangige Leistungen nicht beantragt oder bei deren Bearbeitung nicht mitgewirkt, kann der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden.

Teilzeiträume können ebenfalls wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden, wenn vorrangige Leistungen später als in diesem Antrag beschrieben beantragt werden.

Kindertagesstättenbeitrag als Mehrbedarf

Der Kindertagesstättenbeitrag kann als Mehrbedarf zusätzlich zum Unterhalt geltend gemacht werden. Falls der barunterhaltspflichtige Elternteil den Kindertagesstättenbeitrag oder einen Teil des Beitrags leistet, ist dies umgehend mitzuteilen.

Mittagessen

Kinder, deren Eltern Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, profitieren vom Bildungspaket, über das auch die Übernahme von Mittagessen möglich ist. Bitte wenden Sie sich bei Bezug von einer dieser aufgeführten Leistungen an das Sozialamt beim Landratsamt Landsberg am Lech. Nur wenn Sie keinen Anspruch auf das Bildungspaket haben und über den Antrag auf Übernahme der Kindertagesstättenkosten positiv entschieden wurde, kann über einen Zuschuss zum Mittagessen aus Jugendhilfemitteln entschieden werden.

Erläuterungen

- Kinderzuschlag ist eine vorrangige Leistung, die beantragt werden soll, wenn weder Unterhalt noch Arbeitslosengeld II bezogen wird! Sollte noch kein entsprechender Antrag gestellt worden sein, bitte etwaige Ansprüche prüfen lassen und ggf. einen Antrag stellen.
- Vom Jobcenter werden unter bestimmten Voraussetzungen die Kinderbetreuungskosten während einer beruflichen Weiterbildung, Trainingsmaßnahme, Umschulung oder sonstigen Eingliederungsmaßnahme (§ 16 SGB II bzw. § 45 SGB III) übernommen.
- Die Beendigung oder Unterbrechung des Besuchs der Tageseinrichtung (z. B. wegen Urlaub oder Krankheit) sowie die Änderung der Betreuungszeiten sind unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.
- Wenn Sie Ihren Verpflichtungen (z.B. Mitteilung über Umzug, Ein- oder Auszug einer Person, Einkommensänderung, etc.) nicht, unvollständig oder zu spät nachgekommen sind, ist zu Unrecht erlangte Hilfe zurückzuerstatten.
- Für die Dauer der Antragsbearbeitung und Hilfestellung werden Informationen an die Kindertageseinrichtung über die Antragstellung und den Grund für eine evtl. Aussetzung der monatlichen Zahlungen weitergegeben.



Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Antragsteller)

Landratsamt Landsberg am Lech Sachgebiet 20 / Amt für Jugend und Familie

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Jugendhilfe nach dem SGB VIII (§ 90 i. V. m. §§ 22 ff.)

2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Tel. Nr. 129 - 0, Email: poststelle@lra-ll.bayern.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Landsberg

Landratsamt Landsberg am Lech, Datenschutzbeauftragter, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg;
Tel. 08191/129-1300; datenschutz@lra-ll.bayern.de

4a. Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

über Ihren Antrag auf Leistungen nach dem SGB VIII entscheiden zu können sowie ggfs. andere Leistungsträger in Anspruch nehmen zu können.

4b. Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

SGB VIII (§§ 62 ff. und §§ 97a und 98) bzw. SGB X (§§ 67a ff.)

5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO):

die Erbringer von Jugendhilfeleistungen (z. B. Tageseinrichtung)

Bei Bedarf außerdem:

- innerhalb des Landratsamtes: (soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt) die Kreiskasse zur Abwicklung der Zahlungsvorgänge bzw. ggfs. im Rahmen der Vollstreckung, die BAföGStelle, die Sozialhilfeverwaltung (einschließlich Wohngeldstelle und Bereich Bildung und Teilhabe), die Ausländerbehörde, die Registratur
- andere Sozialleistungsträger: andere Jugendämter, Sozialhilfeträger (z. B. Bezirk Oberbayern), die Agentur für Arbeit, die für die Leistungen nach dem SGB II zuständige Stelle (z. B. Jobcenter)
- andere Behörden / Stellen: die Einwohnermeldeämter von Städten und Gemeinden, das Bundeszentralregister, die Regierung von Oberbayern, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung u. U. Polizei und Staatsanwaltschaft, das Zentrum Bayern für Familie und Soziales, das Finanzamt, die Schule, den Arbeitgeber, die Justizvollzugsanstalt, in anonymisierter Form an die Fa. GEBIT Münster GmbH & Co. KG
- Gerichte (Verwaltungs-, Sozial-)

6. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Landsberg am Lech so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß der ministeriellen Vorgaben für Akten in Zusammenhang mit Jugendhilfeleistungen erforderlich ist, also zehn Jahre nach Ende des Jahres, in dem das letzte Schriftstück zum Akt geschrieben wurde. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung Ihrer Daten.

Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.



7. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit.

Desweiteren besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass z.B. über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann, keine Leistungen bewilligt werden können oder weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt Ihnen das Landratsamt Landsberg vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

